

Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr

Nach Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) dürfen Feuerwehranwärter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Einsätzen zur Hilfeleistung nur außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Zusätzlich sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) diese Jugendliche geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Sie dürfen bei der Teilnahme am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.

Das bedeutet, dass

- Feuerwehranwärtern im Einsatz nur Tätigkeiten ausüben dürfen, für die sie bereits eine fachliche Eignung besitzen. Idealerweise ist die feuerwehrtechnische Grundausbildung (Basismodul der Modularen Truppausbildung) bereits abgeschlossen.
- Feuerwehranwärter ständig unter Aufsicht und Verantwortung eines erfahrenen Feuerwehrangehörigen stehen müssen, (Betreuungsverhältnis idealerweise 1:1) und
- Feuerwehranwärter die für die ausgeübten Tätigkeit geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Abgrenzung der Gefahrenzone (BayFwG) bzw. Gefahrenbereich (UVV „Feuerwehren“) ist von der jeweils **verantwortlichen Führungskraft** zu bestimmen. Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen zu berücksichtigen. .

Bei Brandeinsätzen ist in der Regel davon auszugehen, dass der Gefahrenbereich der Erfahrung nach spätestens am Verteiler beginnt. Jedoch können sich u. U. bereits in einem größeren Abstand Gefährdungen ergeben, wie z. B. durch einstürzende Gebäudeteile („Trümmerschatten“), Ausbreitung von Rauchgasen, Straßenverkehr oder Anblick von Verletzten.

Im technischen Hilfsdienst können folgende Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Gefahrenbereiches dienen:

- Bereiche in denen keine Gefahren entsprechend dem Gefahrenschema AAAA C EEEE vorhanden sind
- Bei Einsätzen im Straßenverkehr: Sicher abgesperrte Bereiche (z. B. durch Großfahrzeuge oder Totalsperrung) und außerhalb des eigentlichen Unfall- und ggf. Gefährdungsbereiches

Insbesondere folgende Tätigkeiten sind dem Gefahrenbereich (Gefahrenzone) zuzuordnen, so dass Feuerwehranwärter zwischen vollendetem 16. und 18. Lebensjahr hierbei nicht eingesetzt werden dürfen:

- Einsätze mit Sprungtuch- bzw. Sprungpolster
- Retten oder Bergen von Personen oder Tieren über Leitern oder durch Abseilen
- Retten oder Bergen von Personen, Tieren und Sachen aus umschlossenen Räumen (auch PKW)

- Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr.
- Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer u. ä.
- Arbeiten im Bereich austretender brennbarer Flüssigkeiten oder sonstiger gefährlicher Stoffe und im Bereich radioaktiver Stoffe
- Arbeiten unter Atemschutz und als Taucher
- Arbeiten im Arbeitsbereich maschineller Zugeinrichtungen (Seilwinden)

In keinem Fall, sollten Feuerwehranwärter bei Nacht, bzw. bei Dunkelheit eingesetzt werden, da hier neben der erhöhter Unfallgefahr auch ein niedrigerer Ausbildungseffekt (keine Übersichtlichkeit) gegeben ist.

Feuerwehranwärter bis einschließlich vollendetem 18. Lebensjahr dürfen nicht als Sicherheitswachdienst (z. B. Theatersicherheitswachdienst) eingesetzt werden.

Zu den Folgen eines falschen Einsatzes von Feuerwehranwärtern hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern ausgeführt:

Werden Jugendliche im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes verbotswidrig in Gefahrenbereichen eingesetzt und kommen dabei zu Schaden, so tritt zwar die Kommunale Unfallversicherung Bayern in jedem Fall gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung voll mit ihren Leistungen ein. Der Einsatzleiter muss jedoch damit rechnen, dass er in Regress genommen werden kann, sofern der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.